

## IV. Vermögen der Kommunalverbände höherer Ordnung.

### § 219.

Das Vermögen der Kommunalverbände höherer Ordnung besteht, da sie erst eine Schöpfung der neueren Gesetzgebung sind und daher althergebrachtes Vermögen, wie es die Gemeinden haben, nicht besitzen, im wesentlichen nur aus Dotationen, die ihnen aus Staatsmitteln überwiesen sind, und aus Anstalten, welche den Zwecken ihrer Verwaltung dienen (Krankenanstalten, Armenanstalten, Versicherungsanstalten u.s.w.). Die Dotationen aus Staatsmitteln kommen in der Gestalt von bleibenden Fonds oder von Renten vor<sup>1</sup>. Die Anstalten sind entweder mit Überweisung gewisser Verwaltungszweige vom Staate auf die Kommunalverbände übergegangen, oder von letzteren selbst begründet oder erworben worden.

## Zweites Kapitel.

### Einnahmen.

#### Einleitung.

### § 220.

I. Die Einnahmen des Deutschen Reiches sind staatsrechtlicher und privatrechtlicher Natur. Privatrechtliche Einnahmen gewinnt das Reich durch Beteiligung am allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehr, staatsrechtliche durch Ausübung von Hoheitsrechten. Zu den letzteren gehören die Reichssteuern, die das Reich den einzelnen Reichsangehörigen auferlegt und die Matrikularbeiträge<sup>1</sup>, die es von den Einzelstaaten erhebt. Die Gebühren (und Beiträge), die an das Reich zu zahlen sind, haben ebenso wie die an die Einzelstaaten zu entrichtenden staatsrechtlichen, zum Teil privatrechtlichen Charakter.

II. Die Einnahmen der Einzelstaaten sind ebenso wie die des Reiches privatrechtlicher Natur, so weit sie der Staat als Privatrechtssubjekte durch Beteiligung am allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehr, und staatsrechtlicher Natur, so weit sie der Staat als öffentlich rechtliche Persönlichkeit aus staatsrechtlichen

<sup>1</sup> So in Preußen, wo z. B. die Überweisung des vormaligen Kurhessischen Staatsschutzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Kassel (A.H.E. vom 16. Sept. 1867) erfolgte. — Vgl. namentlich das preuß. G., betr. die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902. — Vgl. v. Stengel, Art. Dotationen-V.R.W. 1, 288. — Über Dotationen und Beihilfen vgl. v. Eheberg, Art. Kommunalfinanzen H.W.B.<sup>3</sup> 6, 70.

<sup>1</sup> Vgl. unten § 252: Beiträge der Einzelstaaten.